

Wie zitiert man Gesetzesartikel?

1. Der Artikel (Art.)

Die **Verfassung**, die **Gesetze** und die **Verordnungen** bestehen aus Artikeln. Diese sind **fortlaufend** nummeriert. Wenn es wegen einer Gesetzesrevision zu viele Artikel gibt, fügt man der Artikelzahl einen Kleinbuchstaben bei.

Die Artikel des OR sind von 1 bis 1186 durchnummeriert. Es gibt aber wesentlich mehr als 1186 Artikel, denn seit seiner Inkraftsetzung im Jahre 1912 ist das OR viele Male revidiert worden. Dabei sind neue Artikel hinzugekommen und andere gestrichen worden. So wurden zum Beispiel 1991 sieben neue Artikel zu sogenannten Haustürgeschäften¹ eingefügt. Da es keinen Platz dafür gab, hat man sie einfach am passenden Ort als Artikel 40a bis 40g ins OR eingefügt (siehe Seite 2).

Die Abkürzung für Artikel ist Art. Will man z.B. den Artikel 40a des Obligationenrechts nennen, dann sind folgende zwei Versionen gebräuchlich:

- Ausführliche Version Art. 40a OR
- Kurzversion OR 40a

Achtung: In einzelnen Kantonen werden die kantonalen und kommunalen Gesetze nicht mit Artikeln, sondern mit Paragraphen (§) bezeichnet (z.B. in Zürich).

2. Der Absatz² (Abs.)

Die meisten Artikel sind in Absätze unterteilt. Absätze erkennt man in den Gesetzen an den kleinen Zahlen vor dem ersten Wort.

Die Abkürzung für Absatz ist Abs. Will man nicht den ganzen Artikel, sondern nur einen bestimmten Absatz des Artikels benennen, geht man wie folgt vor:

- Ausführliche Version Art. 40a Abs. 1 OR
- Kurzversion OR 40a I (die römische Ziffer steht für Absatz)

3. Ziffern (Ziff.) und Kleinbuchstaben (litera / lit.)

Manchmal sind Absätze zusätzlich in Ziffern (Ziff.) oder Kleinbuchstaben (litera / lit.) unterteilt.

OR 24 ist ein Gesetzesartikel, der in drei Absätze unterteilt ist. Der erste Absatz ist ausserdem in Ziffern unterteilt. (Siehe Rückseite.) Man zitiert die Ziffer des erstens Absatzes wie folgt:

- Ausführliche Version Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 OR
- Kurzversion OR 24 I Ziff. 1

OR 40a ist in drei Absätze unterteilt. Der erste Absatz von OR 40a ist zusätzlich in lit. a und b unterteilt. Man zitiert Buchstabe a des zweiten Absatzes wie folgt:

- Ausführliche Version Art. 40a Abs. 2 lit. a OR
- Kurzversion OR 40a II lit. a

Aufgabe

1. Schreiben Sie in Kurzform:

1. Der zweite Absatz von Artikel 3 des Obligationenrechts _____
2. Die vierte Ziffer des ersten Absatzes von Artikel 24 des Obligationenrechts _____

2. Schreiben Sie die ausführliche Version auf:

1. OR 1 I _____
2. OR 262 II lit. b _____
3. OR 650 I Ziff. 1 _____

¹ le démarchage a domicile

² le paragraphe

OR Schweizerisches Obligationenrecht

Art. 40a¹ H. Widerruf bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen I. Geltungsbereich

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen sind auf Verträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sind, anwendbar, wenn:

- a. der Anbieter der Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat und
- b. die Leistung des Kunden 100 Franken übersteigt.

² Die Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsverträge.

³ Bei wesentlicher Veränderung der Kaufkraft des Geldes passt der Bundesrat den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Betrag entsprechend an.

¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1990, in Kraft seit 1. Juli 1991 (AS 1991 846; BBl 1986 II 354).

...

Art. 40f¹ 2. Folgen

¹ Hat der Kunde widerrufen, so müssen die Parteien bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

² Hat der Kunde eine Sache bereits gebraucht, so schuldet er dem Anbieter einen angemessenen Mietzins.

³ Hat der Anbieter eine Dienstleistung erbracht, so muss ihm der Kunde Auslagen und Verwendungen nach den Bestimmungen über den Auftrag (Art. 402) ersetzen.

⁴ Der Kunde schuldet dem Anbieter keine weitere Entschädigung.

¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1990, in Kraft seit 1. Juli 1991 (AS 1991 846; BBl 1986 II 354).

Art. 40g¹ Aufgehoben.

¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1990 (AS 1991 846; BBl 1986 II 354). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, mit Wirkung seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2355; BBl 1999 2829).

Art. 24 2. Fälle des Irrtums

¹ Der Irrtum ist namentlich in folgenden Fällen ein wesentlicher:

1. wenn der Irrrende einen andern Vertrag eingehen wollte als denjenigen, für den er seine Zustimmung erklärt hat;
2. wenn der Wille des Irrrenden auf eine andere Sache oder, wo der Vertrag mit Rücksicht auf eine bestimmte Person abgeschlossen wurde, auf eine andere Person gerichtet war, als er erklärt hat;
3. wenn der Irrrende eine Leistung von erheblich grösserem Umfange versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfange sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war;
4. wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde.

² Bezieht sich dagegen der Irrtum nur auf den Beweggrund zum Vertragsabschlusse, so ist er nicht wesentlich.

³ Blosser Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.

Lösungen „Wie zitiert man Gesetzesartikel?“

1. 1. OR 3 II / 2. OR 24 I Ziff. 4

2. 1. Art. 1 Abs. 1 OR / 2. Art. 262 Absatz 2 lit. b OR / 3. Art. 650 Absatz 1 Ziff. 1 OR